

Nach der Pandemie ist vor der Pandemie

Sollte sich die Frage nach einer allgemeinen Impfpflicht irgendwann wieder stellen, könnte Österreich als «Vorbild» dienen.

Desirée Vogt

Für diese Pandemie kommt die Erkenntnis, dass die Einführung einer Impfpflicht rechtmässig wäre, vermutlich zu spät. Denn nun, da die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 verringert bzw. gänzlich aufgehoben werden, ist auch davon auszugehen, dass die Frage nach der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen Covid-19 an Relevanz verliert. Das Liechtenstein-Institut ist sich dieses Umstandes bewusst – weiss aber auch, dass die umfangreichen Arbeiten zur Klärung dieser rechtlichen Frage nicht umsonst waren. Man mag gar nicht daran denken, dass nach der Pandemie vor der Pandemie ist. Aber ein Blick in die Geschichtsbücher lehrt, dass es so sein wird. Früher oder später wird die Frage also wieder relevant.

Pocken wurden mit Impfpflicht eingedämmt

Schon einmal hat Liechtenstein eine Impfpflicht eingeführt: Und zwar im Jahr 1812 gegen die Pocken. Und auch damals stiess sie auf Widerstand aus der Bevölkerung. Der damalige Landvogt Josef Schuppler appellierte dabei an die Pflicht der Eltern, um die Gesundheit der Kinder besorgt zu sein, drohte mit dem verpflichtenden Befehl des Fürsten, schrieb vom geschuldeten Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit, versprach dem Volk die besten Folgen für die allgemei-



Die «staatlich verordnete Spritze» wäre rechtlich zulässig.

Bild: Keystone

ne Wohlfahrt und verwies auf die anderen Rheinbundstaaten, von denen die meisten die Impfung eingeführt hätten. Am Ende verlief die Durchführung der Impfungen in aller Ruhe und Ordnung. Die Pocken wurden dadurch eingedämmt und traten erst 1825 wieder auf. 1874 verabschiedete der liechtensteinische Landtag ein

Impfgesetz, nach welchem alle hierzulande geborenen Kinder im ersten oder zweiten Lebensjahr der Pockenschutzimpfung zu unterziehen waren, wenn nicht ärztlich bescheinigte bedeutende Krankheitsumstände die Verschiebung der Impfung notwendig machten. Dieses Impfgesetz und damit die obligatorische Pockenschutzimp-

fung wurde erst durch das Sanitätsgesetz von 1985 aufgehoben.

Impfpflicht für «kleine Gruppen» wäre möglich

In Liechtenstein besteht gemäss geltendem Recht also keine allgemeine Impfpflicht. Gestützt auf den Zollvertrag mit der Schweiz gelangt jedoch das

schweizerische Epidemien-gesetz zur Anwendung. Und hier ist vor allem ein Artikel von Bedeutung. Artikel 22, welcher den Kantonen das Recht gibt, «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch zu erklären, so-

fern eine erhebliche Gefahr besteht». Da Liechtenstein den Kantonen hierbei gleichgestellt wird, könnte es eine Impfpflicht für einzelne kleinere Personengruppen, gestützt auf das Epidemien-gesetz, erlassen. Anders sieht es aus, wenn eine Impfpflicht für die Gesamtbevölkerung eingeführt würde. «Dafür findet sich weder im Schweizer Epidemien-gesetz noch im übrigen in Liechtenstein geltenden Recht eine gesetzliche Grundlage», so zusammenfassend.

Österreichs Gesetz könnte als Vorlage dienen

Sollten die politischen Verantwortlichen also irgendwann wieder darüber nachdenken müssen, ob eine solche allgemeine Impfpflicht vonnöten ist, müsste ein neues Gesetz erlassen werden. «Im Sinne der höchstmöglichen demokratischen Legitimation empfiehlt es sich dabei, den gesamten Gesetzgebungsprozess zu durchlaufen. Insbesondere bedeutet dies, dass eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen ist, und dass das Gesetz nicht als dringlich erklärt werden soll, womit das Referendum gegen die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht offensteht.» Mit dem österreichischen Gesetzesentwurf bestehe eine konkrete Vorlage, wie eine allgemeine Impfpflicht ausgestaltet werden könnte. Gesetzlich zu definieren seien dabei insbesondere die von der Impfpflicht erfassten Altersgruppen, mögliche Ausnahmen sowie konkrete Sanktionen und deren Umsetzung.

«Impfen ist keine Privatsache» – und zahlreiche EGMR-Entscheide

Seit dem Ausbruch der Coronapandemie waren zu deren Bekämpfung gewisse Einschränkungen der Grundrechte nötig. Auch die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht würde einen Eingriff in die Grundrechte darstellen. Deshalb hat sich das Liechtenstein-Institut auch mit grundrechtlichen Fragestellungen auseinandergesetzt und aufgezeigt, welche Grundlagen der Rechtsprechung in Bezug auf eine Impfpflicht bereits vorliegen.

«Ausgleich zwischen Rechten und Interessen»

Primär tangiert von der Einführung einer Impfpflicht wäre der Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens erstreckt sich auch auf medizinische Behandlungen. Der Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Patienten wird aber auch von den Liechtensteiner Gerichten betont, wie das Liechtenstein-Institut in der Studie festhält. Bereits die gerichtliche Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, insbesondere einer psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung, zur Feststellung der Schuld- oder Prozessfähigkeit stellt gemäss

EGMR einen Eingriff in die Menschenrechtskonvention dar, der gerechtfertigt sein müsse, um einen gerechten Ausgleich zwischen den Rechten des Einzelnen und den Interessen der Rechtspflege herzustellen.

Staatlicher Zwang wird bereits dann angenommen, wenn die medizinische Behandlung ohne die freie, informierte und ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen erfolgt. Dass unter bestimmten Voraussetzungen aber bereits unter geltendem Recht massiv in die körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen werden darf, zeigt beispielsweise ein Blick in das Sozialhilfegesetz. Demnach dürfen gegenüber Menschen mit einer psychischen Störung medizinische Massnahmen auch ohne deren Zustimmung vorgenommen werden, «wenn das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist». Auch wenn die Situation von Menschen, die sich nicht freiwillig impfen lassen, natürlich nicht eins zu eins mit solchen Ausnahmesituationen vergleichbar sei.

EMRK nimmt Bezug auf gesellschaftliche Solidarität

Themen rund um die Impfpflicht landeten schon des Öfte-



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat eine klare Haltung.

Bild: Keystone

ren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Im sogenannten «Fall Vavříčka» nimmt der EGMR wiederholt Bezug auf die gesellschaftliche Solidarität. Der belgische EGMR-Richter betont das in einem Sondervotum noch zusätzlich: Zwar stünden in einer Gesellschaft allen Individuen grundlegende Rechte

zu, aber diese lebten nicht isoliert, sondern als Mitglieder der Gesellschaft, und dieses Zusammenleben erfordere ein Mindestmass an gegenseitiger Solidarität. So wird in der Studie denn auch daran erinnert, dass der Staat die Verantwortung für die Respektierung der Grundrechte aller Menschen trägt, die sich in seinem

Hoheitsgebiet aufhalten. Dies erfordere ein permanentes Abwägen der verschiedenen Grundrechte der unterschiedlichen Personengruppen und Individuen.

«Das öffentliche Interesse an der Erreichung der Herdenimmunität gegen eine hochinfektiöse Krankheit durch eine hohe Durchimpfungsrate ist je-

denfalls aufs Engste mit der Idee der gesellschaftlichen Solidarität verknüpft», heisst es weiter. Menschen mit Allergien oder mit Immundefekten, immunsupprimierte sowie ältere Menschen könnten teils nicht geimpft werden, seien aber besonders anfällig für Infektionen, die in diesen Fällen auch einen schweren Verlauf nehmen könnten. «Erst wenn ein genügend grosser Prozentsatz der Bevölkerung geimpft ist, sind auch die nicht Geimpften geschützt.» Auch wenn dargelegt werden könne, dass eine rasche Durchimpfung die Ausbreitung des Virus und die Bildung von immer neuen Mutationen verhindern könne, spreche dies für die Zumutbarkeit. «Je schneller nämlich die Ausbreitung einer Krankheit gestoppt werden kann, desto rascher können sich vulnerable Menschen wieder frei in der Öffentlichkeit bewegen und können andere Massnahmen, mit denen Kontaktbeschränkungen angestrebt werden, aufgehoben werden. Überdies gehe es auch um die Solidarität mit Staaten, deren Gesundheitssystem schwächer aufgestellt sei.

Desirée Vogt